

**Referentenentwurf
für ein Klimaschutzgesetz
des Landes Berlin**

Berlin, 06.07.2009

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Land Berlin durch Maßnahmen der Einsparung von Primär- und Endenergie, der Energieeffizienz und des Ausbaus Erneuerbarer Energien auf wirtschaftlich und sozial vertretbare Weise zum Klimaschutz beizutragen; insbesondere zu einer Reduzierung der im Land Berlin verursachten Emissionen an Kohlendioxid bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990. Dabei soll eine auch im Übrigen umwelt- und gesundheitsverträgliche sowie ressourcenschonende und risikoarme Energieerzeugung und Energienutzung angestrebt werden. Das Gesetz dient ferner dazu, mögliche negative Folgen der Klimaänderung zu erkennen und einzudämmen.

(2) Die Bestimmungen des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes dienen darüber hinaus der Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658). Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, wird auf die jeweils aktuelle Fassung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes Bezug genommen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für den Begriff Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes gilt die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.

(2) Für die Begriffe Abwärme, Nutzfläche, Sachkundiger, Wärmeenergiebedarf, Wohngebäude und Nichtwohngebäude gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.

(3) Für den Begriff der Kraft-Wärme-Kopplung gilt die Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101) geändert worden ist.

(4) Für den Begriff der KWK-Anlagen gilt die Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

(5) Bestehende Gebäude sind Gebäude, die zum Zeitpunkt der Anwendung einer einzelnen auf diesem Gesetz beruhenden Vorschrift im Einzelfall bereits errichtet wurden oder mit deren Errichtung begonnen wurde. Als bestehende Gebäude gelten auch solche Gebäude, die nach der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel V Nummer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, genehmigt wurden oder für die in der Genehmigungsfreistellung die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Abweichend hiervon sind bestehende Gebäude im Sinne von § 11 alle Gebäude, die der Verpflichtung aus § 3 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes nicht unterliegen, weil sie vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden oder nach Maßgabe von § 19 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes für sie vor dem 1. Januar 2009 der Bauantrag gestellt, in der Genehmigungsfreistellung die erforderlichen Unterlagen eingereicht, ihre Errichtung zur Kenntnis gebracht oder mit ihrer Bauausführung begonnen worden ist.

(6) Heizungsanlagen sind technische Anlagen zur Erzeugung von Raumwärme in einem Gebäude, insbesondere Heizkessel, Heizthermen und Heizöfen. Hiervon ausgenommen sind für den Anwendungsbereich von § 11 Geräte und Öfen, die lediglich der Beheizung ihres jeweiligen Aufstellraumes oder einer Wohnung dienen; dies gilt nicht für Nachtstromspeicherheizgeräte. Anlagen zur Erwärmung von Trinkwasser gelten als Heizungsanlagen oder als deren Bestandteil, wenn sie der zentralen Versorgung des gesamten Gebäudes oder mehrerer Nuteinheiten des Gebäudes über ein Leitungsnetz dienen.

(7) Nutzungsdauer einer Heizungsanlage ist der volle Zeitraum seit ihrer Inbetriebnahme.

(8) Inbetriebnahme einer Heizungsanlage ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage zu ihrem bestimmungsgemäßen Betrieb. Dabei ist auf das technische Aggregat zur Wärmeerzeugung abzustellen. Besteht dieses aus Brenner und Kessel und wurden diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Betrieb genommen, so ist auf die früher in Betrieb genommene Komponente abzustellen.

(9) Umschlossene Räume sind dem Aufenthalt von Menschen, Tieren oder Sachen dienende ortsfeste oder ortsveränderliche räumliche Gebilde, soweit deren Nutzbereiche allseitig durch trennende Materialschichten gegen einen ungehinderten Ein- und Austritt von Luft geschützt sind. Gebäude zugehörige oder vorgelagerte Außenanlagen (wie Terrassen, Balkone oder Sitzplätze im Gehwegbereich) gelten auch dann nicht als umschlossene Räume, wenn sie durch Zeltplanen, Vorzelte oder andere einfache Vorkehrungen gegen den Luftaustausch

versehen sind, die keinen mit festen Gebäuden vergleichbaren Schutz gegen Wärmeverlust bieten.

(10) Fernwärme im Sinne dieses Gesetzes ist die leitungsgebundene Versorgung von Stadtteilen, Wohnsiedlungen, einzelnen Gebäuden oder Gebäudeteilen mit Wärme.

Zweiter Abschnitt: Effizienter und sparsamer Umgang mit Energie

§ 3

Elektrische Heizungs-, Warmwasser- und Klimaanlage

(1) Der Neuanschluss von elektrischen Direktheizungen und Nachtstromspeicherheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit einer Leistung des Heizaggregats von mehr als 2 kW Leistung ist unzulässig, soweit sich aus der Energieeinsparverordnung nichts anderes ergibt.

(2) Der Neuanschluss von nicht elektronisch geregelten elektrischen Durchlauferhitzern ist, auch sofern lediglich ein vorhandenes Gerät ersetzt wird, unzulässig, es sei denn, eine Einbeziehung der Verbrauchsstelle in ein zentrales Warmwassersystem ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Der Neuanschluss von hydraulisch geregelten Durchlauferhitzern ist nur zulässig, wenn eine Einbeziehung der Verbrauchsstelle in ein zentrales Warmwassersystem wirtschaftlich nicht vertretbar und zu erwarten ist, dass der durchschnittliche Stromverbrauch niedriger liegt als bei einem elektronisch geregelten Durchlauferhitzer.

(3) Der Neuanschluss von elektrischen Anlagen zur Kühlung der Raumlufttemperatur (Klimaanlagen) in Wohnräumen ist, sofern nicht lediglich vorhandene Anlagen ersetzt werden, in bestehenden Gebäuden unzulässig, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung auch durch regelgerechte Lüftung, bauliche Änderungen, Lüftungsanlagen, Sonnenschutzvorkehrungen oder andere geeignete bauliche oder technische Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise sichergestellt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend auch für Räume, die für Beherbergungs-, Büro- und Verwaltungszwecke genutzt werden, mit Ausnahme von Räumen, die lediglich der Unterbringung von Informations- und Kommunikationstechnik dienen.

§ 4

Versorgung mit Fernwärme

(1) Die Versorgung von Gebäuden Dritter mit Fernwärme aus einem Leitungsnetz (leitungsgebundene Wärme) hat auf klimaschonende Weise zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn sie durch Wärme erfolgt, die weitgehend durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird.

(2) Die Aufnahme der Versorgung Dritter mit leitungsgebundener Wärme aus einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Betrieb genommenen Anlage ist nur zulässig, wenn die Anlage nicht mit Kohle betrieben wird, es sei denn, es ist auf andere Weise sichergestellt, dass die gesamten CO₂-Emissionen des jeweiligen leitungsgebundenen Wärmeversorgers bei voller Auslastung dem CO₂-Emissionsstatus vor der Inbetriebnahme entsprechen oder darunter liegen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn für die Anlage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Genehmigung oder ein sonstiger Verwaltungsakt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist, erteilt wurde, auf Grund dessen davon ausgegangen werden konnte, dass der Genehmigungsfähigkeit der Anlage keine Hindernisse entgegenstehen.

§ 5

Wärmeversorgungspläne

(1) Das zuständige Mitglied des Senats von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Wärmeversorgungspläne aufzustellen. In diesen Plänen sollen Gebiete festgesetzt werden, in denen die Wärmeversorgung von Gebäuden ganz oder teilweise aus einem bestimmten Leitungsnetz sicherzustellen ist. Die Wärmeversorgungspläne dienen dazu, auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes sowie im Interesse einer sicheren und umweltfreundlichen Wärmeversorgung langfristig tragfähige Erzeugungs- und Nutzungsstrukturen zu schaffen.

(2) In den Wärmeversorgungsplänen kann sowohl für neue als auch für bereits bestehende Gebäude festgesetzt werden, dass diese innerhalb bestimmter Zeiträume an ein Leitungsnetz angeschlossen und durch dieses versorgt werden müssen (Anschluss- und Benutzungsgebot). Die Anschluss- und Benutzungsbestimmungen der Wärmeversorgungspläne müssen wirtschaftlich und sozial vertretbar sein und aus diesem Grund insbesondere angemessene Übergangsfristen enthalten; dauerhafte Ausnahmen von den Geboten können nur zugelassen werden, soweit die Ziele des Klimaschutzes gewahrt bleiben. Die Anschluss- und

Benutzungsbestimmungen können zur Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Vertretbarkeit mit Vorgaben zur Höhe, zur Bildung und zur Transparenz der Entgelte verbunden werden.

(3) In den Wärmeversorgungsplänen kann auch festgelegt werden, dass bestimmte Anforderungen an die Effizienz der Wärmeerzeugung, an die Auswahl der Einsatzstoffe sowie an die Abscheidung und Einlagerung von Kohlendioxid zu erfüllen sind, um den Ausstoß von Treibhausgasen möglichst gering zu halten. Die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Bestimmungen vorrangigen Bundesrechts sind zu beachten.

(4) Die Versorgung mit leitungsgebundener Wärme für bestimmte Gebiete auf der Grundlage eines Wärmenutzungsplans ist im Wettbewerb auszuschreiben, sofern sie durch das Land Berlin nicht selbst durchgeführt werden soll. Das zuständige Mitglied des Senats von Berlin wird ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 6

Bauleitplanung

(1) Die Regelungen nach § 5 Absatz 1 und 2 können auch als Festsetzungen in einen Bebauungsplan aufgenommen werden, soweit das zu versorgende Gebiet in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans fällt und eine Rechtsverordnung insoweit nicht erlassen worden ist.

(2) Auf diese Festsetzungen sind die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen, Veränderungssperren, die Zurückstellung von Baugesuchen, die Zulässigkeit von Vorhaben sowie die Planerhaltung anzuwenden.

§ 7

Energieeffizienz bei Denkmalen

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) sind die Belange dieses Gesetzes angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Beheizen von Außenflächen

(1) Das Beheizen von Örtlichkeiten außerhalb von umschlossenen Räumen ist verboten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Das gilt bis zum [eintragen: 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] nicht für die Verwendung von Geräten, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erworben wurden und zum Zeitpunkt des Erwerbs neu waren.

(2) Beheizen im Sinne von Absatz 1 ist

1. die Verbrennung von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen und
2. die Nutzung von elektrischem Strom

durch technische Anlagen oder Geräte zu dem Zweck, die Lufttemperatur zu erhöhen, um den Aufenthalt von Personen im Freien zu ermöglichen oder angenehmer zu machen.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für das Beheizen

1. durch Ausnutzen von Sonnenenergie,
2. von Örtlichkeiten, um dort Arbeiten baulicher oder technischer Art durchführen zu können,
3. von Marktständen oder sonstigen der Darbietung dienenden Örtlichkeiten, soweit ausschließlich die Aufenthaltsbereiche der darbietenden Personen beheizt werden.

(4) Die zuständige Behörde kann von dem Verbot des Absatzes 1 auf Antrag Ausnahmen gewähren, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist oder wenn die Beheizung nur kurzzeitig aus besonderem Anlass erfolgen soll und die Ausnahme im öffentlichen Interesse liegt.

§ 9

Verordnungsermächtigung

(1) Der Senat von Berlin kann weitere Anwendungen, die mit einem besonders hohen gesamten oder spezifischen Verbrauch an Primär- oder Endenergie verbunden sind oder die unmittelbar oder mittelbar in besonderes großem Maße Emissionen von Treibhausgasen hervorrufen, durch Rechtsverordnung verbieten oder beschränken, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beiträgt und überwiegende öffentliche oder private Belange nicht entgegenstehen. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen festgelegt und Nachweispflichten geregelt werden.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zusätzliche und weitergehende Anforderungen an den energiesparenden Wärmeschutz, die energiesparende Anlagentechnik und den energiesparenden Betrieb von Anlagen aufzustellen, soweit dies zu den Zwecken dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Anforderungen können sich auf neue und auf bestehende sowie auf von der Energieeinsparverordnung nicht erfasste bauliche und technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte beziehen. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen festgelegt und Nachweispflichten geregelt werden.

§ 10

Mietspiegel

Im Rahmen des nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miethöhe zu erstellenden Mietspiegels soll der energetische Zustand des Wohngebäudes bzw. der einzelnen Wohnung angemessen berücksichtigt werden. Dabei sollen geeignete Kriterien für den Energiebedarf entwickelt und zugrunde gelegt werden.

Dritter Abschnitt: Nutzung Erneuerbarer Energien für die Gebäude- wärme

§ 11

Anteilige Nutzungspflicht für bestehende Gebäude

(1) Eigentümer von bestehenden Gebäuden mit Ausnahme von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) sind verpflichtet, zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes nach Maßgabe dieses Abschnitts anteilig Erneuerbare Energien einzusetzen oder ersatzweise andere Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dabei können Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen untereinander und miteinander kombiniert werden.

(2) Der Geltungsbereich der Pflicht für bestehende Gebäude erstreckt sich auf alle Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern, für die keine der in § 4 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes genannten Ausnahmetatbestände greift.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 entsteht,

- a) wenn eine vorhandene Heizungsanlage eine Nutzungsdauer von 20 Jahren erreicht oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erreicht hat oder
- b) wenn für bisher durch einzelne Öfen oder Geräte beheizte Räume eine Zentralheizungsanlage in Betrieb genommen wird.

Die Pflicht ist spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung zu erfüllen.

(4) Die Pflicht erstreckt sich auf diejenigen Nutzeinheiten des Gebäudes, die durch die neue Heizungsanlage beheizt werden.

(5) Ist für den Umfang der Verpflichtung gemäß § 12 oder § 13 die Einhaltung eines bestimmten Prozentanteils des Wärmeenergiebedarfs maßgebend, so ist bei der Berechnung der Warmwasseranteil nicht zu berücksichtigen, soweit die Nutzeinheiten nicht über eine zentrale Warmwasserversorgung verfügen; das gilt nicht bei Wohngebäuden.

§ 12

Anteil Erneuerbarer Energien

(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie durch Solarkollektoren wird die Pflicht aus § 11 Absatz 1 dadurch erfüllt, dass mindestens 10 Prozent des jährlichen Wärmebedarfes hieraus gedeckt werden. Der Mindestanteil gilt auch als erfüllt, wenn

- a) bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten sowie bei einzelnen Wohneinheiten Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche und
- b) bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,02 Quadratmeter Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche

sowie die notwendigen technischen Einrichtungen zu ihrer Nutzung installiert werden. Wird nicht das gesamte Gebäude durch eine einzige Zentralheizungsanlage versorgt, so ist für die Berechnung der Nutzfläche jeweils auf diejenigen Teile des Gebäudes abzustellen, die durch die zu ersetzenden Heizungsanlagen, Öfen oder Geräte versorgt wurden.

(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse wird die Pflicht aus § 11 Absatz 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 30 Prozent hieraus gedeckt wird.

(3) Bei Nutzung von flüssiger oder fester Biomasse, Geothermie oder Umweltwärme wird die Pflicht aus § 11 Absatz 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent hieraus gedeckt wird.

(4) Für die Erfüllung der Pflichten durch Nutzungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten die unter den Nummern I, II und III der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz aufgestellten technischen Mindestanforderungen. Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Mindestanteile entsprechend den Erfordernissen des Klimaschutzes und der technischen Entwicklung schrittweise zu modifizieren sowie ergänzende technische Anforderungen aufzustellen.

§ 13

Ersatzmaßnahmen

(1) Die Pflicht nach § 11 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn

1. der Wärmeenergiebedarf
 - a) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe von Nummer IV der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz,
 - b) zu mindestens 50 Prozent unmittelbar aus KWK-Anlagen nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz oder
 - c) zu mindestens 30 Prozent aus einer im selben Gebäude mit Gas betriebenen KWK-Anlage nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz mit einer Wärmeleistung von bis zu 50 Kilowatt gedeckt wird,
2. bauliche Wärmeschutzmaßnahmen getroffen worden sind, nach denen
 - a) die für die jeweilige Gebäudeart in Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten für jeweils sämtliche der dort genannten Außenbauteile eingehalten werden,
 - b) die für die jeweilige Gebäudeart in Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten für zwei der drei folgenden Bauteilgruppen jeweils um mindestens 10 Prozent unterschritten werden: Außenwände, außen liegende Fenster und Verglasungen, Dachflächen und Dächer aller Art oder
 - c) der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes den nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung für entsprechende Neubauten zulässigen Wert nicht überschreitet,
3. der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Maßgabe der Nummer VII der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz gedeckt wird oder
4. eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt wird und dadurch die weitere Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Deckung des Pflichtanteils ausgeschlossen wird.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Verpflichtungen entsprechend den Erfordernissen des Klimaschutzes und der technischen Entwicklung schrittweise zu modifizieren sowie ergänzende technische Anforderungen aufzustellen.

§ 14

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Pflicht aus § 11 Absatz 1 entfällt, wenn

1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 13
 - a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen,
 - b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder
 - c) aus technischen oder baulichen Gründen keine dem Stand der Technik entsprechende solarthermische Anlagentechnik zur Verfügung steht, mit der die anteilige Nutzungspflicht erfüllt werden kann, oder
2. die zuständige Behörde den Verpflichteten auf Antrag von ihr befreit. Von der Pflicht ist zu befreien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 13 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer außergewöhnlichen Härte führen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Befreiung nach Absatz 1 Nummer 2 sind spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums zu stellen, zu dem die anteilige Nutzungspflicht nach § 11 Absatz 3 spätestens zu erfüllen ist. Die zuständige Behörde kann auch verspätete Anträge bescheiden.

§ 15

Nachweispflichten

(1) Der Verpflichtete hat den Umfang seiner Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 sowie die Geeignetheit der zur Erfüllung oder ersatzweisen Erfüllung getroffenen Maßnahmen aus §§ 12 und 13 nachzuweisen.

(2) Als Nachweis gilt die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat oder im Falle des § 12 Absatz 2 und 3 sowie des § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 3 auch die Bescheinigung des Wärme- oder Brennstofflieferanten.

(3) Die Bescheinigungen sind den nach § 8 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Rahmen der ersten auf die Pflichterfüllung folgenden Feuerstättenschau vorzulegen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren; solange die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht bestellt sind, sind die Bescheinigungen den Bezirksschornsteinfegermeistern vorzulegen.

(4) Zum Nachweis der Erfüllung nach § 12 Absatz 2 und 3 sowie nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 3 unbeschadet des Absatz 2 sind die Abrechnungen des Wärme- oder Brennstofflieferanten für die ersten fünfzehn Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Als Nachweis nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 gilt die Abrechnung des Netzbetreibers.

(6) Der Senat von Berlin kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für die Erfüllung der Nachweispflicht bestimmte Muster zu verwenden sind.

§ 16

Registrierungs- und Hinweispflicht

(1) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, die Daten zur Inbetriebnahme von vorhandenen und neuen Heizungsanlagen einschließlich Art und Leistung sowie die Daten aus den Nachweisen nach § 15 und den Hinweisen nach Absatz 2 zu registrieren und der zuständige Behörde auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

(2) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister weist im Rahmen der Feuerstättenschau den Betroffenen auf die Verpflichtungen aus diesem Gesetz hin, wenn die Pflicht nach § 11 Absatz 1 entstanden ist. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn er ihm zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial des Landes Berlin verwendet.

(3) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Pflicht nach § 11 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt wurde oder legt der Betroffenen keinen oder einen unvollständigen oder unrichtigen Nachweis vor, teilt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister dies der zuständige Behörde unverzüglich mit.

(4) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister ist, soweit er durch dieses Gesetz mit bestimmten Aufgaben betraut wird, in der Funktion eines Beliehenen mit hoheitlichen Aufgaben zuständig. Er erbringt seine Leistungen gegen von den Überprüften zu tragende angemessene Gebühr, die durch Rechtsverordnung des Senats festzulegen ist.

§ 17

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Nutzungs- und Nachweispflichten nach §§ 11 bis 15. Soweit dies erforderlich ist, kann sie im Einzelfall die notwendigen Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden.

(2) Die mit dem Vollzug beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insofern eingeschränkt.

Vierter Abschnitt: Eigenaufgaben des Landes sowie seiner Einrichtungen und Unternehmen

§ 18

Vorbildpflicht

Das Land Berlin, seine Behörden und Einrichtungen, die unter seiner Aufsicht stehenden selbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen), seine Sondervermögen sowie die sich ausschließlich in seinem Eigentum befindenden juristischen Personen des Privatrechts haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes beizutragen. Satz 1 gilt sinngemäß auch für rechtlich selbständige Einrichtungen und Unternehmen, an denen das Land Berlin neben Dritten beteiligt ist; das Land Berlin hat in diesen Einrichtungen und Unternehmen darauf hinzuwirken, dass die Vorbildpflicht eingehalten wird.

§ 19

Klimaschutz- und Energiekonzept

Der Senat von Berlin legt ein Energie- und Klimaschutzkonzept für Berlin vor, das unter anderem quantifizierte Ziele und Instrumente zur Reduzierung der in Berlin verursachten Treibhausgasemissionen enthält sowie Ausführungen dazu, wie mit den negativen Folgen des Klimawandels praktisch umgegangen werden soll. Es ist erstmals zum 01.01.2011 vorzulegen und sodann alle zehn Jahre fortzuschreiben.

§ 20

Landesklimaschutzprogramm

(1) Zur Umsetzung des Energie- und Klimaschutzkonzepts für Berlin stellt der Senat von Berlin alle fünf Jahre ein Landesklimaschutzprogramm auf. Es ist erstmals zum 01.07.2012 vorzulegen und sodann alle fünf Jahre fortzuschreiben.

(2) Der Senat von Berlin erstattet dem Abgeordnetenhaus nach Ablauf der Geltungsdauer eines Programms Bericht darüber, inwieweit die dort aufgestellten Ziele erreicht und die be-

nannten Maßnahmen ergriffen wurden. Ein wesentlicher Bestandteil des Berichts ist die Erstellung der Kohlendioxidbilanz des Landes Berlin für jedes Kalenderjahr.

§ 21

Information der Öffentlichkeit

Der Senat von Berlin informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über die Problematik des Klimawandels und die Maßnahmen der Energie- und Klimaschutzpolitik.

§ 22

Leitstelle für Klimaschutz

Der Senat von Berlin richtet bei der für den Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung eine Leitstelle für Klimaschutz ein. Sie nimmt für den Senat von Berlin die zur Erreichung der Ziele des Klimaschutz- und Energiekonzepts sowie des Landesklimaschutzprogramms notwendigen Planungs- und Koordinierungsaufgaben wahr.

§ 23

Besondere Vorgaben für die Energieversorgung von Gebäuden

Die Verpflichteten nach § 18 Satz 1 haben bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen geeignete Maßnahmen zu treffen, die einen den Zielen dieses Gesetzes entsprechenden und der Vorbildrolle der öffentlichen Hand gerecht werdenden Energieeinsatz gewährleisten. Sie haben zu diesem Zweck rechtzeitig vor verbindlichen Festlegungen über Maßnahmen nach Satz 1 auf geeignete Weise zu prüfen, welche energetischen Eigenschaften die betreffenden Baulichkeiten und Anlagen haben, um den Bedarf an energetischen Verbesserungen zu ermitteln und die Wirtschaftlichkeit bewerten zu können.

§ 24

Besondere Vorgaben für die öffentliche Beleuchtung

Die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in Betrieb befindlichen Gasleuchten sind bis zum 31.12.2020 schrittweise durch Elektroleuchten zu ersetzen. Die rund 8400 Gasreihenleuchten sind bereits bis zum 31.12.2015 durch Elektroleuchten zu ersetzen. Hiervon ausgenommen ist aus Gründen des Denkmalschutzes ein durch die für den Denkmalschutz zuständige Senatsverwaltung im Einzelnen festzulegender Restbestand.

§ 25

Besondere Vorgaben für energetisch nutzbare biogene Stoffe

(1) Soweit bei den nach § 18 Verpflichteten regelmäßig in nicht nur unerheblichem Umfang energetisch nutzbare feste, flüssige oder gasförmige Stoffe biogenen Ursprungs anfallen, ist spätestens innerhalb von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sicherzustellen, dass die Stoffe hochwertig energetisch genutzt werden. Das gilt auch für Fraktionen mit biogenen Anteilen aus der Aufbereitung von gemischten Siedlungsabfällen, soweit die Ausgangssubstanz dieser Fraktionen zu mehr als 30 Gewichtsprozent biogenen Ursprungs ist und ihr Glühverlust zu mehr als 70 Prozent auf nativ organischer Substanz beruht.

(2) Eine hochwertige energetische Nutzung im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn die Stoffe zu einem Anteil von mindestens 90 Prozent unmittelbar oder nach zuvor erfolgter Umwandlung in Gas

- a) zur Erzeugung von Strom genutzt werden, für den nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ein Anspruch auf Vergütung besteht,
- b) in einer im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/94/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) hocheffizienten KWK-Anlage zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden

oder wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass die in den Stoffen enthaltene Energie effektiv zu mindestens 60 Prozent genutzt wird.

(3) Absatz 1 gilt nicht, soweit die energetische Nutzung wirtschaftlich unzumutbar ist, die Stoffe ökologisch vergleichbar hochwertig stofflich verwertet werden und diese stoffliche

Nutzung nicht parallel zur energetischen Nutzung möglich ist oder Bestimmungen des öffentlichen Rechts entgegenstehen. Die energetische Nutzung gilt in der Regel als wirtschaftlich zumutbar, wenn die Anforderungen aus Absatz 2 nach Schaffung der erforderlichen baulichen und technischen Voraussetzungen erfüllt werden können.

(4) Die nach § 18 Verpflichteten erstatten der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und anschließend auf Anforderung Bericht über den Stand ihrer Vorplanung und Planung.

§ 26

Wirtschaftlichkeitsmaßstab

Maßnahmen, die im Vergleich zu anderen für den jeweiligen Zweck in Betracht kommenden Alternativen in höherem Maße zu den Zielen des Klimaschutzes beitragen, gelten für die Anwendung dieses Gesetzes sowie der Landeshaushaltsordnung als wirtschaftlich, wenn nicht zu erwarten ist, dass über die zu erwartende Nutzungsdauer die gesamten Aufwendungen für die Maßnahme (einschließlich Planung, Investition, Betrieb, Unterhalt und sonstigen Nebenkosten) erheblich höher liegen als bei den in Betracht kommenden Alternativen; dabei ist eine Kapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen. Sie sind auch bei erheblich höher liegenden Aufwendungen nicht unwirtschaftlich, wenn die in Betracht kommenden Alternativen in die Vergleichsberechnung nicht einbezogene negative Folgewirkungen mit sich bringen, die unter Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes im überwiegenden öffentlichen Interesse vermieden werden sollen.

§ 27

Konzessionsverträge

(1) Das Land Berlin vergibt Konzessionsverträge zum Betrieb von Transportnetzen für Gas, Strom und Wärme auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380) nur an Unternehmen, die die Gewähr für eine diskriminierungsfreie und kostengünstige Durchleitung von Energie durch Dritte bieten und zu deren Unternehmenszielen der Klimaschutz zählt.

(2) Die Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes zu unterstützen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Für den Abschluss, die Verlängerung und den Verzicht auf die Kündigung eines Konzessionsvertrages ist die vorherige Zustimmung des Abgeordnetenhauses erforderlich.

§ 28

Energiemanagement

(1) Die Senatsverwaltungen und die Bezirke sowie die sonstigen Einrichtungen und Unternehmen nach § 18 Satz 1 richten jeweils ein effizientes Energiemanagement und -controlling ein, um die Erfüllung der Ziele und der konkreten Anforderungen aus diesem Gesetz sicherzustellen. Sie benennen hierzu eine Energiebeauftragte oder einen Energiebeauftragten.

(2) Die oder der Energiebeauftragte hat zu diesem Zweck die Aufgabe, das Energiemanagement und Energiecontrolling zu betreiben, die Gebäude und Anlagen auf ihren Energieverbrauch und ihre Kohlendioxidentwicklung zu untersuchen und zu bewerten (Benchmarking), Vorschläge zur Energieeinsparung und Energieoptimierung zu unterbreiten, die Wirksamkeit von Energiesparmaßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren und darüber auf Verlangen der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung zu berichten.

(3) Die oder der Energiebeauftragte berät die für die Entscheidung zuständigen Stellen bei der Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach den Bundesgesetzen, die der Energieeinsparung oder der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, sowie nach den auf Grundlage dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen. Sie oder er erhält die dafür erforderlichen Informationen und Ressourcen.

Fünfter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten, Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Anordnungsbefugnis

Die zuständigen Stellen können, soweit dies erforderlich ist, im Einzelfall die notwendigen Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1, 2 oder 3 eine Anlage oder ein elektrisches Gerät anschließt oder anschließen lässt,
2. einem Verbot nach § 8 Absatz 1 zuwider handelt,
3. entgegen § 11 Absatz 1 den Wärmeenergiebedarf nicht oder nicht in ausreichendem Umfang mit Erneuerbaren Energien nach § 12 oder Ersatzmaßnahmen nach § 13 deckt,
4. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 einen Antrag auf Befreiung verspätet einreicht,
5. entgegen § 15 einen erforderlichen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Eigentümer eines Gebäudes, als Sachkundiger, als Anlagenhersteller oder als Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat, auf einem zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung aus diesem Gesetz dienenden Schriftstück oder Beleg unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Abweichend von Satz 1 können Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 bei Gebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 1 000 Quadratmetern mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 40 Euro je Quadratmeter Nutzfläche geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes treten jedoch erst zwei Jahre nach diesem Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Berliner Energiespargesetz vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 2144), zuletzt geändert durch Artikel LVII des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (GVBl. S. 260), außer Kraft.

